

### **Information zur Wettbürosteuersatzung**

Die Stadt Bergisch Gladbach erhebt eine Wettbürosteuer als örtliche Aufwandsteuer nach den Vorschriften der Wettbürosteuersatzung.

Der Besteuerung unterliegen im Gebiet der Stadt Bergisch Gladbach das Vermitteln oder Veranlassen von Pferde- und Sportwetten in Einrichtungen (Wettbüros), die neben der Annahme von Wettscheinen (auch an Terminals o.ä.) auch das Mitverfolgen der Wettereignisse ermöglichen. Einrichtungen, in denen Wettscheine lediglich abgegeben werden, werden nicht besteuert.

Die Bemessungsgrundlage für die Erhebung der Steuer ist die Summe aller im Wettbüro getätigten Brutto-Wetteinsätze. Diese umfasst den Nominalbetrag gemäß Wettschein zuzüglich etwaiger weiterer für die Platzierung der Wette zu zahlenden Entgelten.

Der Steuersatz beträgt 2 Prozent des Brutto-Wetteinsatzes.

Der/Die Steuerschuldner/in (§ 3) hat eine Erklärung auf amtlichen Vordruck „Steuererklärung für Wettbüros“ der Stadt Bergisch Gladbach, Fachbereich Finanzen – Steuerwesen –, Hauptstr. 192, 51465 Bergisch Gladbach abzugeben. Die Steuererklärungen der im Stadtgebiet ansässigen Wettbüros sind bis zum 15. des auf den Erhebungszeitraum folgenden Monats einzureichen.

Der/Die Steuerschuldner/in ist verpflichtet, die Steuer selbst zu errechnen. Es sind geeignete Unterlagen (z.B. Provisionsabrechnungen mit den Wetthaltern o.ä.) beizufügen. Die Eintragungen in der Selbsterklärung sind getrennt nach Monaten vorzunehmen. Die Steuer wird in der Regel vierteljährlich nach Ende eines Quartals durch einen Steuerbescheid festgesetzt.

Für das Folgevierteljahr ist lückenlos an den Abrechnungszeitpunkt (Tag, Uhrzeit und Ausdruck-Nr.) der vorherigen Abrechnung anzuschließen.

Näheres entnehmen Sie bitte der Wettbürosteuersatzung ([www.bergischgladbach.de](http://www.bergischgladbach.de)), bei weiteren Fragen wenden Sie sich bitte an die Stadt Bergisch Gladbach, Fachbereich Finanzen, Steuerwesen, Tel: 02202/14-2745, E-Mail: [steuer@stadt-gl.de](mailto:steuer@stadt-gl.de).